Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 30

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Festbegleiter am eidgen. Schützenfest in Freiburg vom 31. Juli bis 9. August 1881. Mit 17 Ansichten von Freiburg und einem Vogelschaubild des Festplatzes. Von E. Attenhofer. Verlag von Orell, Füßli und Cie. in Zürich. Preis 60 Cts.

Das kleine, hübsch ausgestattete Büchlein wird allen Theilnehmern und Besuchern des eidgenössischen Schützenfestes sehr willkommen sein. Der Festbegleiter enthält interessante historische Mittheilungen über die Entwickelung des schweizerischen Schützenwesens, eine genaue Beschreibung der Feststadt und des Festplatzes, das vollständige Fest- und Tagesprogramm und ein reichhaltiges statistisches Material über die bisherigen eidg. Schießen. Die zahlreichen, sauber ausgeführten Illustrationen bilden gleichzeitig eine bleibende Erinnerung. S.

Ueber die Fechtweise und die Gefechtsausbildung des Infanteriebataillons. Unter Berücksichtigung des französischen und österreichischen Exerzierreglements. Hannover, 1880. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. S. 156. Preis Fr. 4.

△ Das Buch verdient die volle Beachtung des Infanterieoffiziers. Der kriegserfahrene Verfasser legt in demselben die durch die Präzisions- und Schnellfeuerwaffen bedingte Infanterie-Taktik dar. In Deutschland hat das Buch mit vollem Recht alle Anerkennung gefunden und wir glauben, daß die in demselben niedergelegten Grundsätze in dem nächsten Feldzug zur Anwendung kommen werden.

Wir müssen das Buch unseren Kameraden um so lebhafter anempfehlen, als unserer Armee eigene Kriegserfahrung fehlt und wir aus diesem Grunde den in der neuesten Zeit so sehr veränderten Verhältnissen nicht immer in hinreichendem Maße Rechnung tragen.

Der interessante Vergleich, welchen der Verfasser zwischen den neuesten Bestimmungen des französischen, österreichischen und deutschen Reglements anstellt, wird sehr dazu beitragen, richtige Ansichten über die neue Fechtart zu verbreiten. Erst wenn wir diese auf unsere Uebungsplätze verpflanzen und den Anforderungen der neuen Taktik in allen ihren Folgen gerecht werden, sind wir in der Lage, für die kriegsmäßige Ausbildung unserer Infanterie das zu thun, was bei unsern Verhältnissen überhaupt möglich ist.

Es wäre daher sehr zu wünschen, daß unsere Herren Instruktoren dem Buch volle Aufmerksamkeit schenken würden. Es würde dann sicherlich manche Ungeheuerlichkeit, die auf unsern Exerzirplätzen fleißig geübt wird (wir erinnern nur an die Doppelkolonne, die s. Z. in diesen Blättern so vernichtend kritisirt wurde, die Uebergänge des Bataillons und der Doppelkolonne in Masse u. s. w.) verschwinden.

Was die drei avancirtesten Armeen heutigen Tages als das Richtige anerkennen, das verdient auch bei uns Berücksichtigung, was sie verwerfen, das sollten auch wir nicht mehr anwenden wollen.

Es wäre sehr zu bedauern, wenn ein so nützliches Buch wie das vorliegende bei uns, u. z. besonders bei Denjenigen, welche unsere Instruktion zu leiten berufen sind, keine Beachtung finden sollte.

Es erscheinen in Deutschland viele hundert militärische Schriften, welche für den Infanterieoffizier und besonders den Instruktor nicht den Werth haben wie die vorliegende. — Doch nicht den Subaltern-Offizieren, sondern den Bataillonskommandanten und besonders den höhern Instruktoren der Infanterie wollen wir das werthvolle und sehr lehrreiche Buch auf das Angelegentlichste empfehlen.

Eidgenossenschaft.

— **(Beförderungen.)** Der Bundesrath hat auf den Vorschlag seines Militärdepartements im Offizierskorps Beförderungen vorgenommen und diesfalls gewählt:

In der Kavallerie: Zum Major: Herrn Julius Blösch, in Bern, bisher Hauptmann.

In der Artillerie: Zum Oberstlieutenant: Herrn Ulrich Wille, in Thun, derzeit Major. Zu Hauptleuten: Herrn Henri Crot, in Savigny (Waadt), Oberlieutenant. Herrn Oskar Légeret, in Montreux (Waadt), Oberlieutenant.

— **(Ernennung.)** An die Stelle des demissionirenden Hrn. Oberstlieutenant Christian Müller in Luzern, bisher Kommandant des 4. Dragonerregiments, ernannte der Bundesrath den Herrn Kavalleriemajor Blösch.

— **(Vorschrift über Verabfolgung von Anerkennungskarten und Schützenabzeichen.)** In Vollziehung des § 439 der Schießinstruktion werden bezüglich der Verabfolgung von Anerkennungskarten und Schützenabzeichen folgende Vorschriften erlassen:

a) In Rekrutenschulen.

1. Die Anerkennungskarten für gute Leistungen im Schießen werden ohne Unterschied, ob Füsiliere oder Schützen, an diejenigen Rekruten verabfolgt, welche die sämmtlichen (14) Uebungen des Bedingungsschießens mit 100 oder weniger Schüssen durchgeschossen haben.
2. Von denjenigen Leuten, welche die Anerkennungskarten erhalten haben, werden bis zum Verhältniß von 8 Prozent der gesammten Rekrutenzahl diejenigen Füsilierrekruten zur Verabfolgung des Schützenabzeichens ausgeschieden, welche die besten Resultate erreicht haben.

   Maßgebend sind hiefür zunächst die geringsten Schußzahlen, mit denen die Uebungen durchgeschossen wurden, sodann bei gleichen Schußzahlen die Trefferprozente (Totaltreffer sämmtlicher Scheiben Nr. I, III und Figuren zusammengenommen).
3. Sollten in einzelnen Divisionen oder Rekrutenschulen die oben erwähnten Bedingungen — vielleicht wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse, unter denen gearbeitet werden mußte — von dem angesetzten Prozentsatz (8 Prozent sämmtlicher Rekruten) nicht erreicht worden sein, so steht es im Ermessen der Kreisinstruktoren, zur Ergänzung Anerkennungskarten und Schützenabzeichen für die nächst bessern Leistungen zu verabfolgen. Es darf jedoch nicht weiter zurückgegangen werden, als auf Rekruten, welche die zweite Uebung der I. Klasse noch mit Erfolg bestanden haben.

b) In Schießschulen.

1. Für Verabfolgung der Anerkennungskarten sind die Resultate der II. und III. Periode maßgebend. Auf die (zusammen) 20 Uebungen dieser beiden Perioden dürfen nicht mehr als 140 Schüsse verwendet worden sein.
2. Von Füsilierunteroffizieren erhalten das Schützenabzeichen: Diejenigen, welche mit höchstens 130 Schüssen und 60 Prozent Totaltreffern die Uebungen der II. und III. Periode absolvirten und auch in den andern Einzelnfeuerübungen (Schnellfeuer, vergleichendes Feuer und unbekannte Distanzen) Befriedigendes leisteten.

Die Zahl der Unteroffiziere, an welche Schützenabzeichen verabfolgt werden, darf immerhin 12 Prozent der Schulstärke nicht übersteigen.

3. Auch in den Schießschulen ist es den Kommandanten gestattet, ungünstigen Witterungsverhältnissen Rechnung tragend, innerhalb dem angesetzten Prozentsatz die nächst bessern Resultate zu berücksichtigen.

c) In Wiederholungskursen.

Bis auf Weiteres werden in Wiederholungskursen keine Schützenabzeichen verabfolgt. Um jedoch denjenigen Dienstpflichtigen, welche in den früheren Rekrutenschulen und Schießschulen im Bedingungsschießen entsprechende Leistungen aufzuweisen hatten, die Schützenabzeichen ebenfalls verabfolgen zu können, haben die Kreisinstruktoren und der Schießinstruktor kantonsweise Listen derjenigen Füsilierunteroffiziere und Soldaten aufzustellen, welche seit dem Jahr 1875 den Bedingungen der gegenwärtigen Vorschrift entsprochen haben.

Diese Verzeichnisse haben außer der genauen Personalbezeichnung die Schußzahl, bezw. die Trefferprozente eines jeden Berechtigten zu enthalten.

Allgemeine Bemerkung.

Das Schützenabzeichen darf nur an solche Leute verabfolgt werden, die ohne Brille schießen.

Der Waffenchef der Infanterie wird mit der Vollziehung der gegenwärtigen Vorschriften beauftragt.

Bern, den 7. Juli 1881.

Eidg. Militärdepartement.

— **(Kreisschreiben des Waffenchefs an die Schul- und Kurskommandanten der Infanterie über Behandlung der Rekruten.)** Veranlaßt durch verschiedene Klagen, welche in jüngster Zeit über Ausschreitungen eingelangt sind, die sich Instruktions- und Truppenoffiziere in der Behandlung von Rekruten erlaubt haben, werden die Waffenchefs vom eidg. Militärdepartement eingeladen, neuerdings mit aller Energie auf eine anständige Behandlung der Mannschaft im Allgemeinen und der Rekruten im Besondern zu dringen.

Der Unterzeichnete glaubt diesem Auftrage nicht besser nachkommen zu können, als indem er an die leitenden Grundsätze erinnert, welche seit Jahren in den Instruktionsplänen der Infanterie-Rekrutenschulen niedergelegt waren. Dieselben lauten:

„Bei allen Schulen ist militärische Disziplin strenge nach Vorschrift zu handhaben und die Subordination mit Sorgfalt aufrecht zu erhalten. Die Beachtung derselben ist auch im Kreise des Unteroffizierskorps zur Geltung zu bringen.

„In unserm Milizheer stehen bürgerliches und militärisches Leben in engstem Zusammenhange. Der militärische Unterricht soll, wenn er einerseits die Geschicklichkeit und Befähigung des Wehrmannes für den Krieg vorab im Auge hat, dennoch nicht ohne Nutzen für das bürgerliche Leben sein. Sind ja die Eigenschaften und Tugenden der Reinlichkeit und Ordnungsliebe, der Pünktlichkeit und Pflichttreue, der Ausdauer und Beharrlichkeit, der Gefälligkeit und des Wohlwollens gegen Kameraden, die wir vom Wehrmann im Militärkleide verlangen, immerhin auch eine Zierde für den Republikaner im Bürgerkleide.

„In Folge dessen muß auch das Verfahren im Militärunterricht, namentlich aber in den Rekrutenschulen, in welche die jungen Leute meistens schüchtern und unerfahren eintreten, ein wohlwollendes sein. Das System, das wir dabei verfolgen, muß mehr auf Erziehung als Dressur, mehr auf Belehrung als Bestrafung der Fehlenden gerichtet sein. Der junge Mann soll erfahren, daß er zum Militärdienst und zur Ertragung von Strapazen angehalten wird, nicht weil es dem Kommandirenden so gefällt, sondern weil der Wehrdienst eine heilige Pflicht Aller gegen Alle und gegen das gemeinsame Vaterland ist. Diese Ueberzeugung wird geweckt durch eine ernste aber wohlwollende Behandlung des Zöglings.

„Aber eben so nothwendig als das Wohlwollen ist auch die Strenge gegen Rohheit und beharrliche Faulheit, gegen Widerspenstigkeit und bösen Willen. Das Gesetz der gemeinsamen Pflicht und der Ordnung erfordert in diesen Fällen unnachsichtliche Bestrafung, die um so entschiedener wirken muß und allgemein gebilligt werden wird, als die Mannschaft bei gutem Verhalten eine humane Behandlung erfährt.

„Trachten wir dahin, den jungen Bürger als einen möglichst gut ausgebildeten, wohlanständigen und vaterlandsliebenden Wehrmann aus der Rekrutenschule zu entlassen!"

Da diese Grundsätze nicht überall die gewünschte Beachtung gefunden zu haben scheinen, so werden Sie eingeladen, sie den versammelten Instruktions- und Offizierskorps bei jedem Dienstanlasse in angemessener Weise in Erinnerung zu bringen, das Verhalten der Offiziere genau zu überwachen und gegen Fehlbare mit aller Strenge einzuschreiten. Von einigermaßen gravirenden Fällen ist sofort dem Unterzeichneten Kenntniß zu geben, damit sie von der Oberbehörde selbst geahndet werden können. Es wird dies ohne Nachsicht geschehen und bei Instruktionsoffizieren den Antrag auf Entlassung aus dem Dienste zur Folge haben.

Der Waffenchef der Infanterie:
Feiß.

— **(Eidg. Fohlenhof und Pferdezucht.)** Folgendes ist der Wortlaut des Beschlusses, den die eidg. Räthe unterm 28. Juni in Betreff des eidg. Fohlenhofes und des Pferdezuchtkredites gefaßt haben:

1) In Bezug auf die Liquidation des Fohlenhofes: Es wird für den Augenblick von einer Vermehrung des Bestandes im eidg. Fohlenhof Umgang genommen. Die Aufhebung des Fohlenhofes hat successive und mit thunlichster Beförderung zu erfolgen.

2) In Bezug auf die Verwendung des Pferdezuchtkredites: Diese Verwendung soll stattfinden: a. zur Subvention der Kantone, Vereine und Privaten bei ihren Ankäufen von fremden Zuchthengsten unter den im Programm vom 6. März 1868 angegebenen Bedingungen und unter dem Vorbehalte, daß die von den Kantonen auszuübende Kontrole über die Verwendung der Hengste und die denselben zuzuführenden Stuten eine strengere werde als bis anhin; b. zur Erhöhung der Prämien, welche an den von Kantonen und Vereinen angeordneten Ausstellungen zur Vertheilung kommen; c. zur unentgeltlichen Abgabe von Anleitungen zur Behandlung von Hengsten an Pferdezüchter.

Zur Erleichterung des Ankaufes von Zuchthengsten der anglonormännischen Race soll der Bund alljährlich auf einen bestimmten Termin Bezugsanmeldungen seitens der Kantone, Vereine und Privaten entgegennehmen, und insofern die Zahl der Anmeldungen eine genügende, den Einkauf der gewünschten Anzahl Hengste besorgen und unter den in Ziffer 2 a enthaltenen Bestimmungen an die Bezugsberechtigten abgeben. Die unter b und c angegebene Verwendung des Kredites hat indessen nur den Sinn, daß die bezüglichen Auslagen nur insoweit gemacht werden sollen, als dadurch die Subvention der Ankäufe in keiner Weise verkürzt wird.

3) In Bezug auf die Reorganisation des Fohlenhofes: Der Bundesrath ist eingeladen, die Frage zu prüfen, ob der eidgen. Fohlenhof nach erfolgter Liquidation seines gegenwärtigen Bestandes an Pferden verkauft oder ob demselben eine andern Zwecken dienende Verwendung gegeben werden solle (Kuranstalt für eidg. Pferde).

— **(Oberstlieutenant Christian Müller)** hat die in Folge Gesundheitsrücksichten verlangte Entlassung als Kommandant des 4. Dragonerregiments erhalten. — Es scheidet damit ein Offizier aus unserer Armee, welchem die Kavalleriewaffe großen Dank schuldet und der durch manches Jahr als Oberinstruktor die nützlichste Thätigkeit entwickelt und dem Dienst in rastlosem Eifer seine Gesundheit geopfert hat. — Schon vor einigen Jahren hatte Krankheit den hochverdienten Offizier veranlaßt, die Stelle als Oberinstruktor, später die als Instruktor 1. Klasse niederzulegen. — Hoffen wir, daß Ruhe ihm bald ermögliche, seinen Platz in den Reihen der Armee, welchen er stets mit Ehren ausgefüllt hat, wieder einzunehmen.

— **(Ehrengabe.)** Das Instruktionskorps der IV. Division hat für das Kantonalschützenfest in Luzern ein Vetterli-Repetirgewehr als Ehrengabe gespendet.

— **(Lieferungs-Ausschreibung)** in Nr. 30 des Bundesblattes vom 9. Juli für Lederzeug, Offiziers- und Mannschafts-Sattelzeug, Unteroffiziers-Gradabzeichen, Musikinstrumente, kleine Infanteriespaten, Werkzeug für Pionniere, Fahnen, Feldstecher, Pferdegeschirre, Exerzierwesten, Mützen u. s. w. Anmeldungsfrist bis 21. Juli bei der eidg. Kriegsverwaltung, technische Abtheilung, in Bern.

— **(Die Lehrer-Konferenz in Zürich)** hat beschlossen, eine Eingabe an die Räthe zu machen, in dem Sinne, es möchten in Zukunft die Lehrer nach Absolvirung der Rekrutenschule, die wie bisher gesondert abgehalten werden solle, von jeder weitern Militärdienstleistung dispensirt werden.

— **(Eidg. Unteroffiziersverein.)** Das Centralkomite an sämmtliche Sektionen!

Werthe Kameraden! Indem wir Ihnen mitfolgend eine Anzahl Traktandenlisten für die diesjährige Abgeordneten- und Generalversammlung zur gefl. Bedienung übermachen, verbinden gleichzeitig die freundliche Bitte, uns gelegentlich die Namen Ihrer Abgeordneten mitzutheilen.

Zur Prämirung der schriftlichen Arbeiten haben wir Fr. 300 aus der Centralkasse bestimmt, so daß uns nebst einigen bereits angemeldeten Preisen für diese Branche genügende Mittel zur Verfügung stehen, und wir diejenigen Sektionen, welche noch die ehrende Absicht haben, eine Gabe für's Centralfest zu bestimmen, einladen möchten, dieselbe dem Organisationskomite ohne spezielle Bestimmung zur freien Disposition zu stellen.

Mit kameradschaftlichem Gruß und Handschlag

Für das Centralkomite,
Der Präsident:
J. J. Brüllmann, Infant.-Feldw.
Der zweite Sekretär:
Jean Lang, Schützenwachtmeister.

Winterthur, den 11. Juli 1881.

— **(Ordentliche Abgeordnetenversammlung des eidgen. Unteroffiziersvereins Samstag den 13. August 1881 im Kasino Winterthur.)**

Traktandenliste laut § 13 der Statuten:

1) Genehmigung der Protokolle der letzten Abgeordnetenversammlung.

2) Abnahme der Centralrechnung.

3) Entscheidung über allfällige Kreditbegehren.

4) Bestimmung der Jahresbeiträge auf Vorschlag des Centralkomites.

5) Aufnahme, Entlassung und Ausschluß von Sektionen.

6) Behandlung von Anträgen auf Revision der Statuten und Reglemente und allfälliger Anträge des Centralkomites.

Das Centralkomite stellt Ihnen den Antrag, den Jahresbeitrag auf der bisherigen Höhe von 75 Cts. per Mitglied zu belassen, und die Unteroffiziersvereine Herisau und Bischofszell, welche sich um die Aufnahme in den eidg. Verband beworben und die nach § 4 der Statuten gestellten Bedingungen erfüllt haben, die Aufnahme zu ertheilen. Anderweitige Anträge ad 6 liegen keine vor.

Winterthur, den 11. Juli 1881. Das Centralkomite.

Generalversammlung Sonntag den 14. August 1881 im Stadthause Winterthur.

Traktandenliste laut § 14 der Statuten:

1) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.

2) Diskussion über den Geschäftsbericht des Centralkomites.

3) Wahl der Sektion, welche aus ihrer Mitte das Centralkomite für die nächsten zwei Jahre zu bestellen und das Centralfest (§ 23) zu übernehmen hat.

4) Ernennung von allfälligen Ehrenmitgliedern.

5) Allfällige Anträge des Centralkomites. — Allgemeine Umfrage.

6) Bericht des Preisgerichtes.

Außer zwei Motionen der Sektion Winterthur liegen keine besonderen Traktanden vor. Die Motionen der Sektion Winterthur betreffen:

1) Ersatz des gegenwärtigen Seitengewehres des Feldweibels der Infanterie durch eine entsprechendere längere Hieb- und Stichwaffe.

2) Fourage-Vergütung von Fr. 1 per Tag bei den Felddienstübungen für den Adjutant-Unteroffizier, Feldweibel, Fourier und Waffenunteroffizier anstatt der Naturalverpflegung.

Das Centralkomite hat die Motionen durchberathen und empfiehlt Ihnen dieselben einstimmig zur Annahme.

Winterthur, den 11. Juli 1881. Das Centralkomite.

— **(Unglücksfall.)** In Colombier hat der Blitzstrahl in eine beim Scheibenschießen beschäftigte Rekruten-Abtheilung geschlagen. Ein Rekrut wurde getödtet und 30—40 Mann zu Boden geworfen. Mehrere leichter oder schwerer verletzt mußten in den Spital gebracht werden, doch sind in der Folge alle in kurzer Zeit wieder als hergestellt entlassen worden.

Ausland.

Oesterreich. (Kavallerie-Uebungsreise.) In den nächsten Tagen beginnt eine auf die Dauer von drei Wochen berechnete Kavallerie-Uebungsreise zwischen Temesvar und Arad. Dieselbe wird unter Oberleitung des General Kavallerie-Inspektors FML. Grafen Pejacsevics stattfinden, welchem als Generalstabschef für diese Uebung der im operativen Bureau kommandirte Major des Generalstabskorps v. Pittreich zugewiesen ist. Betheiligt sind hiebei 7 Stabsoffiziere, 9 Rittmeister, sowie eine Anzahl Subalternoffiziere der Kavallerie und einige Offiziere einer reitenden Batterie-Division, ein Unterintendant und die für den Ordonnanzdienst erforderliche Zahl von Reitern. Geübt wird hiebei der strategische Aufklärungsdienst einer Kavallerie-Truppen-Division, welche die Bewegung einer von Temesvar nach Arad in Feindesnähe marschirenden Armee zu decken berufen ist.

Frankreich. (Versuchsweise Mobilisirung.) Gelegentlich der diesjährigen Herbstmanöver, an denen doppelt so viele Armeekorps als bisher theilnehmen werden, soll versuchsweise die Mobilisirung von zwei Armeekorps stattfinden, um praktisch festzustellen, ob alle Vorbereitungen für das Mobilmachungsgeschäft richtig funktioniren. — Für diesen Versuch sind die der deutschen Grenze zunächst gelegenen Bezirke des VI. (General de Galliset in Châlons) und VII. (General Wolf in Besançon) Armeekorps in Aussicht genommen. Die aus der versuchsweisen Mobilisirung von zwei Armeekorps entstehenden Kosten werden auf 15 Millionen Franken geschätzt. (N. M. B.)

— (Ausbildung der Kavallerie.) Für die bessere und gleichmäßigere Ausbildung der Kavallerie ist neuerdings viel geschehen, und es dürfte das Verdienst des bekanntlich durch seine nahen Beziehungen zu Gambetta sehr einflußreichen Divisions-Generals Marquis de Galliset sein, daß die Militärverwaltung eine Reihe von Bestimmungen getroffen hat, welche die Leistungsfähigkeit der Waffe erheblich steigern werden. — General de Galliset steht an der Spitze der berathenden Kavallerie-Kommission im Kriegsministerium, hat während der beiden letzten Jahre größere Kavallerieübungen geleitet und auch durch Veröffentlichung seiner Erfahrungen über die Verwendung der Kavallerie im Felde wesentlich zur Verbreitung gesunder Ansichten in den Kreisen der Kavallerieoffiziere beigetragen. Zwar leidet er noch an den Folgen einer im mexikanischen Feldzuge vor Puebla empfangenen schweren Verwundung, welche ihn verhindert, ohne fremde Hilfe zu Pferde zu steigen, doch ist er unbestritten der fähigste und erfahrenste Reiterführer der französischen Armee. Er erhält in diesem Jahre Gelegenheit, in ganz hervorragender Weise auf die weitere Ausbildung der Reiterwaffe Einfluß zu nehmen; denn es werden bei Tours große Kavallerie-Kadremanöver unter seiner Leitung stattfinden, um bei den höheren Führern der Waffe gleichmäßige Grundsätze über die Taktik der Kavallerie zu verbreiten. Sämmtliche Kommandeure der selbstständigen Kavalleriedivisionen und der den einzelnen Armeekorps zugetheilten Kavalleriebrigaden, sowie die sechs neu ernannten Generalinspekteure der Kavallerie und von jedem Kavallerieregimente (ausschließlich der in Algerien befindlichen) ein Stabsoffizier oder zur Beförderung bereits vorgeschlagener Rittmeister nehmen an diesen Kadre-Manövern Theil. Um für die Zukunft durchaus gleichmäßige Grundsätze bezüglich